



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

VIII. Parallele

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der grundsätzlichen und tiefgehenden Verschiedenheit der Arbeitsmethoden.

VII. Die zusammenfassende Rückschau auf die Bargildstellen in ihrer Gesamtheit zeigt, daß die so bestimmt aufgestellte Behauptung BEYERLES von der Eigenschaft der Bargilden und Biergeldern als minderfreie Heersteuerzahler jeder quellenmäßigen Begründung ermangelt. Sie wird weder durch die Osnabrücker Urkunden noch durch die Würzburger erwiesen, auch nicht durch die Zusammenstellung beider Gruppen, da sie verschiedene Wortbedeutungen zeigen, aber keine von ihnen diejenige Bedeutung enthält, die BEYERLE »aufs eindeutigste erhärtet« sieht. Die übrigen Fundstellen werden auch von BEYERLE nicht als Stütze seiner Ansicht verwendet; sie kommen in der Tat nicht in Frage. Die »absolut sichere Widerlegung« meiner städtischen Deutung, an die BEYERLE glaubt, erweist sich wieder als völlige Illusion.

Die Übersicht zeigt zugleich, daß die Fundstellen des Wortes außerhalb des Rechtsbuches für die Erklärung der ständischen Bedeutung im Rechtsbuche wenig in Betracht kommen. Die Stellen, die den alten Relationsbegriff aufweisen, scheiden von vornherein aus. Die Würzburger Urkunden zeigen wahrscheinlich eine vom Rechtsbuche abweichende Spezialbedeutung. Deuschenspiegel und Rechtsbuch nach Distinctionen bekunden allerdings dieselbe Spezialbedeutung, die m. E. im Sachsenspiegel vorliegt, aber ihre Beweiskraft für das Rechtsbuch ist wegen der Entfernung nicht sehr groß. Daß wir im Spiegel eine Spezialbedeutung vor uns haben, ist ja sicher. Es ist usuell an ein bestimmtes Gericht, und zwar an das Schulzengericht gedacht worden. Aber diese usuelle Beziehung kann eine lokal beschränkte gewesen sein. Deshalb ist eine zuverlässige Erklärung nicht aus entfernten Fundstellen zu gewinnen, sondern nur dadurch, daß wir die von EYKE gezeichneten Institute und ihre Merkmale mit denjenigen Nachrichten vergleichen, welche die zeitlich und örtlich nahestehenden Quellen ergeben, mit dem Kontrollbilde, wie ich sie zusammenfassend bezeichnet habe. Das ist der Weg, den ich gegangen bin und dieser Weg führt zur städtischen Deutung.

VIII. Die Bedeutungsentwicklung, wie ich sie für pfleghaft und für biergelde annahme, möchte ich durch eine Parallele erläutern, auf die ich schon in meinen Biergeldern hingewiesen hatte:

Das treibende Element für die Spezialisierung der beiden Worte war m. E. die große Lebensbedeutung, welche den Verbandspflichten in der mittelalterlichen Stadt zukam. Dieses soziale Strukturelement hat dazu geführt, daß die allgemeinen Worte für Verbandspflicht in der Umwelt EYKES eine Sonderbeziehung auf die Stadtbürger erhalten haben. Dasselbe Element hat in späterer Zeit eine andere Bedeutungsverschiebung in entgegengesetzter Richtung zur Folge gehabt, nämlich die Verallgemeinerung der ursprünglich technischen Bezeichnung für den Stadtangehörigen, des Wortes »Bürger«. Auf dieses Element ist es zurückzuführen, daß heute das Wort Bürger im Rechtssinn nicht nur den Stadtangehörigen bezeichnet, sondern eine allgemeinere Rechtsbedeutung erlangt hat, daß neben dem Stadtbürger der Gemeindebürger der Landgemeinde und der Staatsbürger stehen.